

Hauptsatzung

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.
- (4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Die Ortsteile
 - a) Brunkensen und Lütgenholzen
 - b) Imsen und Wispenstein
 - c) Langenholzen und Sackbilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

§ 2

Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.

- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem / der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der / die Bürgermeister(in).

§ 4 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen.
 - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.
- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der

Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

- (7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.**

§ 5 Ortsvorsteher(in)

- (1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft;
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
 - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht.

- c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
- d) die Mithilfe bei Notständen,
- e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
- f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushängung eines beantragten Personalausweises),
- g) die Überwachung aller öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
- h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
- j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
- k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
- l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (5) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (6) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7
Ehrenamtliche Vertretung
der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die / der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in).
Sie / Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)“.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ **im Internet unter der Adresse** www.landkreishildesheim.de bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht.

§ 10 **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen / Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)